

## Satzung der Kinderstube Achim e.V.

### § 1 Name, Sitz

Der Verein hat den Namen „Kinderstube Achim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Achim.

### § 2 Zweck

„Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe“

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtung „Kinderstube Achim e.V.“ in Achim. In dieser werden nichtschulpflichtige Kinder altersgerecht betreut, so dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Erziehungsberechtigte aus Achim und Umgebung werden, die nicht schulpflichtige Kinder zu betreuen haben, diese Satzung anerkennen und sich kontinuierlich und aktiv am Vereinsleben beteiligen. Erziehungsberechtigte aus einer Familie erhalten gemeinsam eine Mitgliedschaft.

Einer von beiden Erziehungsberechtigten kann das volle Stimmrecht ausüben.

Der Beitritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch Abgabe eines Aufnahmeantrages. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Fördernde Mitglieder können Personen werden, die an dem Zweck des Vereins interessiert sind, ohne selbst Kinder betreuen zu lassen. Fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme. Der Beitritt eines fördernden Mitgliedes erfolgt durch Abgabe eines Aufnahmeantrages. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes muss mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum 31.07. des Jahres schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt und auf Grund besonderer Vorkommnisse. Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten laufenden Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, Einkommensnachweise zu verlangen und die Mitgliedsbeiträge zu überprüfen.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, und dem/der Schriftführer.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

In den Vorstand kann auch ein förderndes Mitglied gewählt werden, dessen Kind(er) nicht mehr in der Kinderstube betreut wird (werden). In diesem Fall hat das fördernde Mitglied die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

Der Vorstand ist berechtigt, Einzelvollmacht zu erteilen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ansonsten gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.

Sie wählt für die Dauer eines Jahres den Vorstand. Sie beschließt über die Beitragsordnung, die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Wahl der Kassenprüfer, den Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen.

Änderung der Satzung und der Beitragsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern einzuberufen.

Die Erziehungsberechtigten einer Familie haben pro gleichzeitig betreuten Kind/ern in der „Kinderstube Achim e.V.“ eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Kinder.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe von Ort und Zeit und der Tagesordnung.

Anträge und Anregungen sind einem Vorstandsmitglied eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.



## **§ 9 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift kann beim Schriftführer eingesehen werden.

## **§ 10 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 5 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.

Der Vorstand soll das in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kinderhaus Alte Schule e.V. Achim Embsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Versammlung beschließt erforderlichenfalls über die Bestellung von mindestens zwei Liquidatoren, die die Überprüfung des Vereinsvermögens vorzunehmen haben.



## Erläuterung zur Satzung der Kinderstube Achim e.V.

### Zu § 2

1. Zweck des Vereins ist es, nicht schulpflichtige Kinder im Alter zwischen 3 bis 6 Jahren zu betreuen, deren Eltern in Achim und Umgebung wohnen. Die Gruppengröße beträgt in der Regel 20 Kinder. Daneben werden 8-10 Kinder, die 2-3 Jahre alt sind, an zwei Nachmittagen von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr in einer Spielgruppe betreut.
2. Die Kinder werden täglich von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr betreut. Es besteht die Möglichkeit, dass sie jeweils max. 30 Minuten vor und nach der Kernzeit betreut werden. Außerdem findet ein erweiterter kostenpflichtiger Mittagsdienst mit integrierten Mittagessen bis 14.00 Uhr statt. Während drei Wochen innerhalb der niedersächsischen Sommerferien und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Kinderstube geschlossen.

### Zu § 4

Die Mitgliedschaft beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines Jahres. Sie wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr bis zum 15. April des Jahres auf dem Konto der Kinderstube Achim e.V. bei der Kreissparkasse Achim (BLZ 291 526 70), Konto 11182664 gutgeschrieben worden ist. Geschieht dies nicht, geht der Verein davon aus, dass der Platz nicht in Anspruch genommen wird. Die Folgebeiträge sind jeweils zum 01. eines Monats durch Dauerauftrag auf das o.g. Konto zu überweisen. Der erste Kindergartentag im neuen Kindergartenjahr richtet sich nach den niedersächsischen Sommerferien und wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

### Zu § 5

1. Die Eltern, der in der Kinderstube betreuten Kinder, werden ordentliche Mitglieder der Vereins „Kinderstube Achim e.V.“ und zahlen pro Familie eine einmalige Aufnahmegebühr von 80,00 €. Der Monatsbeitrag ist einkommensabhängig und wird per Ermittlungsbogen errechnet. Für Geschwisterkinder, die zur gleichen Zeit die Kinderstube besuchen, ist das Entgelt 50% ermäßigt. Die Ermittlungsbögen werden im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres stichprobenartig überprüft. Diesem Ermittlungsbogen ist auf Verlangen der Steuerbescheid des vorletzten Jahres beizufügen.
2. Werden nach zweimaliger Aufforderung diese Nachweise nicht beigebracht, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

### Zu § 7

Vorstandswahlen finden einmal jährlich als offene Wahlen statt. Die Wahl kann auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Gewählt werden können auch nichtanwesende Mitglieder, wenn sie ihre Bereitschaft zur Ausübung des Amtes formgerecht und schriftlich mit Benennen des Amtes und eigenhändiger Unterschrift dem Vorstand 14 Tage vorher mitgeteilt haben.

(Bsp. Ich bewerbe mich für das Amt des Kassenwartes und nehme die Wahl an.)



## Zu § 8

1. Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und Elternabende regelmäßig nach Einladung statt.
2. Mit ihrem Beitritt verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder,
  - a. an den Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen,
  - b. anfallende Arbeiten im Kindergarten teamweise zu erledigen und andere Aktivitäten mitzugestalten
3. Fördernde Mitglieder können Personen werden, die am Zweck des Vereins interessiert sind, ohne selbst Kinder betreuen zu lassen. Sie haben kein aktives Stimmrecht und zahlen als monatlichen Beitrag mindestens 5,-€.